Verband
Sonderpädagogik
Landesverband Hessen e.V.
www.vds-hessen.com

vds Landesverband Hessen e.V. Brigitte Müller,Höhestraße 10, 61348 Bad Homburg

1. Vorsitzende
Inge Holler-Zittlau
Barfüßerstraße 49
35037 Marburg
Tel 06421 21682
Fax 06421 21685
Holler-Zittlau@vds-hessen.com

Hessisches Kultusministerium
gemäß Verteiler
Herr MR Daniel Bognar
Postfach 3160
65021 Wiesbaden

Marburg, 18.09.2011

Geschäftszeichen II.3 - 170.000.084 - 00192 -

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)
hier: Externes Beratungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier vom vds LV-Hessen vorgelegte Stellungnahme zur oben genannten Verordnung ist das Ergebnis umfangreicher Diskussionen in den verschiedenen Gremien des vds LV-Hessen.

Positiv ist anzumerken, dass die neue Verordnung im Paragraph 1 (1) im Sinne der Behindertenrechtskonvention nicht mehr von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern allgemein Schülerinnen und Schüler in den Fokus nimmt. Leider wird aber schon im Abs. (2) durch den Ressourcenvorbehalt klar, dass nur dann von gemeinsamem Lernen gesprochen werden kann, wenn **alle** Schülerinnen und Schüler **angemessen** gefördert werden. Dies ist bei der momentanen nicht zur Verfügungstellung zusätzlicher Ressourcen nicht möglich!

Die in § 2 benannten vorbeugenden Maßnahmen kann man nur unterstreichen. Sie sind in der Regel bezogen auf den Punkt 1 in Abs. (1) schon jetzt Bestandteil des Unterrichts in den allgemeinen Schulen. Trotzdem kommt es zu Leistungsversagen. Alle weiteren Punkte müssen häufig vernachlässigt werden, da die Ressourcen nicht ausreichen. Das gilt ebenso für die Punkte 1- 7 in Abs. (2).

Ab § 3 wird es dann besonders dramatisch! Die allgemeine Schule soll sich „**Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahme“** bzw. in § 4 **„Sonderpädagogische Förderangebote“** durch die Beratungs- und Förderzentren einholen. Welche das sind, wird in den Punkten 1 bis 8 sehr richtig dargelegt und stellen keine Neuigkeit dar. Sie wären sicherlich bisher schon von den allgemeinen Schulen wesentlich umfangreicher genutzt worden, wenn es denn die Ressourcen dafür gegeben hätte.

In der Regel liegen die Zuweisungen für die Beratungs- und Förderzentren bisher zwischen 50 und 56 Stunden. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den

allgemeinen Schulen, die von den Beratungs- und Förderzentren zu betreuen sind, liegt zwischen 2000 und 2800! Diese Zahlen haben sich mit der neuen Verordnung in keiner Weise verändert, wohl aber die Aufgaben der Beratungs- und Förderzentren An die Stelle der Melde- und Überprüfungsverfahren, die auf das gesamte Kollegium einer Förderschule übertragen werden konnten, werden die Aufgaben nun ausschließlich den Kollegen des BFZ zugeordnet.

Die neue Verordnung sieht für die Kolleginnen und Kollegen, die in den Beratungs- und Förderzentren arbeiten jetzt **zusätzlich** vor:

- das Einholen von Stellungnahmen und Unterlagen und deren Prüfung,
- förderdiagnostische Stellungnahmen,
- förderdiagnostische Gutachten,
- die Teilnahme an Förderausschüssen (die mit Sicherheit mehrfach in einem „Fall“ einberufen werden müssen),
- deren Leitung (mit der Verschriftlichung der Ergebnisse),
- Stellungnahmen bei Verringerung von Klassenstärken,
- Erstellung von Plänen für die Verteilung von Förderstunden (Ressourcensteuerungsfunktion) an den jeweiligen allgemeinen Schulen der Region, für die sie zuständig sind,
- Unterstützung der allgemeinen Schule bei vorbeugenden Maßnahmen und der inklusiven Beschulung,
- die Teilnahme an halbjährlichen Klassenkonferenzen,
- die Zusammenarbeit mit vorschulischen Einrichtungen (Kitas, Frühförderstellen etc.).

Letzteres ist in den meisten Beratungs- und Förderzentren noch nicht angelaufen. Diese neuen und zusätzlichen Aufgaben erfordern einen höheren Organisationsaufwand und damit mehr Zeit.

Insbesondere die im § 25 Abs. (1) und (2) genannten Aufgaben der Beratungs- und Förderzentren, die bisher schon im Rahmen präventiver Maßnahmen bei geringen Ressourcen (s. oben) umgesetzt wurden, werden durch die massive Überorganisation und Bürokratisierung weiter zurückgedrängt. Damit verlieren die Beratungs- und Förderzentren ihre eigentliche Funktion, eben die der Beratung und Förderung. Dafür dürfen sie (über)organisieren.

Dieser Paradigmenwechsel insbesondere durch die Hyperorganisation bei fehlenden Ressourcen bedingt, verringert und erschwert so die für eine inklusive Beschulung notwendige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern!

Da fast alle Beratungs- und Förderzentren an Lernhilfeschulen eingerichtet wurden, fehlen insbesondere die Kompetenzen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Dies ist in Bezug auf die neue Verordnung ein großes Manko! Die Kolleginnen und Kollegen aus diesem Förderbereich werden bei der Hinzuziehung zur Klärung der Fragen der Beschulung und Förderung, der notwendigen Ausstattung vor Ort sowie der Beratung der Eltern (wenn sie denn stattfindet) ohne eigene Ressourcen mitarbeiten. Die Rolle der überregionalen Beratungs- und Förderzentren bleibt vage und ihre Einbeziehung in Entscheidungsfindungsprozesse wird in die Entscheidung der regionalen Beratungs- und Förderzentren gelegt (§ 26, Abs. 3). Dies führt ggf. zur Überorganisation und für die notwendige Förderung

betroffener Kinder zu zeitlich nicht wieder aufholbaren Verzögerungen und sollte deshalb neu geregelt werden.

Auch wenn es auf den ersten Blick widersprüchlich zu sein scheint, dass wir einerseits die Belastung der Beratungs- und Förderzentren in Bezug auf die Förderausschüsse für nicht tragbar halten, ist es nicht nachvollziehbar, dass der Weg der Schülerinnen und Schüler in die Förderschule auf „einfachem Entscheidungsweg“ über die Schulleitung der Förderschulen erfolgen soll.

Die in den Förderschulen tätigen Kolleginnen und Kollegen werden die Ihnen durch die Verordnung zugewiesenen Aufgaben ohne die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen nicht erfüllen können. Die an sie gerichteten nicht erfüllbaren, Erwartungen seitens der Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Kolleginnen und Kollegen der allgemeinen Schulen werden bei allen Beteiligten zu Frustrationen führen, die der Qualität der pädagogischen Arbeit nicht zuträglich sein kann.(Frust auf allen Seiten!)

Den hier durch die neue Verordnung auf die Beratungszentren zukommenden neuen und zusätzlichen Aufgaben könnten unseres Erachtens z. B. durch eine Änderung in der Systematik der Deputatstunden Rechnung getragen werden. Grundlage der Zuweisung sollte dann nicht mehr die Schülerzahl, sondern könnte die Zahl der Kolleginnen und Kollegen sein, für die das jeweilige Beratungs- und Förderzentrum die personalführende Stelle ist. Dies würde zu einer Entkoppelung zusätzliche Ressourcen und der Zuweisung bzw. Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogischen Förderbedarf bedeuten!

Die Zahl der Beratungs- und Förderzentren sollte durch die Einrichtung solcher Zentren auch an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erweitert werden. Dies würde die Kompetenzen in der Beratung und Förderung erhöhen sowie die „Gesamtlasten“ auf mehrere Zentren verteilen.

Grundsätzlich verfestigt sich mit der vorliegenden Verordnung der Eindruck, dass sich viel Mühe gegeben wurde, den Eindruck zu vermitteln, diese Verordnung sei eine Verordnung für Inklusion im Hessischen Schulsystem. Leider wurden zusätzliche Ressourcen für den Eintritt in ein inklusives Schulzeitalter nicht mit einbezogen. Dafür werden organisatorische und bürokratische Hürden geschaffen, die personell so nicht zu bewältigen sein werden.

Bei der Nennung der Schulformen, in denen inklusiver Unterricht stattfinden soll, wird in der neuen Verordnung die Formel „allgemeine Schule“ belassen, wohl wissend, dass es sich bei der Umsetzung der hier genannten Möglichkeit nur um die Haupt- und Mittelstufenschule handeln kann. Bei einer starren Beibehaltung des gegliederten Schulsystems ohne eine richtungsweisende Veränderung der Zielperspektive wird Inklusion im Sinne der Behindertenrechtskonvention kaum möglich sein.

In Anhang finden Sie die konkreten Anmerkungen und gewünschten Veränderungen.

Wir bitten eindringlich die angeführten Anmerkungen in Ihre weiteren Überlegungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Holler-Zittlau
Vorsitzende

Anlage: Kommentare zur VOSB